

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Konsultation-06-22@bafin.de

Deutsche Bundesbank
B32_MaRisk@bundesbank.de

4. November 2022

Konsultation 06/2022 - Mindestanforderung an das Risikomanagement

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Interesse haben unsere Verbandsmitglieder und wir die Konsultation 06/2022 mit dem Entwurf der Neufassung des Rundschreibens 10/2021 (BA) - Mindestanforderung an das Risikomanagement (MaRisk) aufgenommen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßen es sehr, dass Sie eine auskömmliche Stellungnahmefrist vorgesehen haben.

Das Jahr 2022 hat uns mit seinen krisenhaften Entwicklungen gezeigt, welche Faktoren die Risiken von Bankbilanzen maßgeblich beeinflussen. Unser Verband hat die wirtschaftliche Situation seiner Mitglieder seit Jahrzehnten im Blick. Dabei fällt auf: Es sind immer wieder dieselben großen Risikotreiber, die im Risikomanagement eine maßgebliche Rolle spielen, nämlich externe Schocks und politische Krisen, die sich auf die Konjunktur auswirken, sowie Instabilitäten aufgrund der Geldpolitik.

Wir würden es deshalb begrüßen, wenn die MaRisk einen klar auf die wesentlichen wirtschaftlichen Risiken der Institute bezogenen Ansatz beibehalten und kultivieren würde. Der Umsetzungs- und laufende Aufwand aus der Regulierung in den MaRisk muss an dem zusätzlichen betriebswirtschaftlichen Nutzen für die Institute gemessen werden. Denn spätestens wenn der kostenmäßige Aufwand für zusätzliche Verfahren und Prozesse den Nutzen durch ersparte potentielle Risikoverwirklichung übersteigt, schwächen zusätzliche regulatorische Anforderungen die Risikosituation der Institute und wirken somit kontraproduktiv. Der Grundsatz der Proportionalität kann deshalb nicht genug betont werden.

Verband der Auslandsbanken
in Deutschland e.V.
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
verband@vab.de
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset
Manager

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages,
Registrierungsnummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

Unsere Vorschläge zur Novellierung der MaRisk, die wir anliegend nebst Begründung für Sie zusammengestellt haben, sind vor dem Hintergrund der genannten Vorüberlegungen zu verstehen. Insbesondere würden wir Sie bitten, folgende Aspekte in Betracht zu ziehen:

- Die Einbeziehung von ESG-Risiken in die Verfahren und Prozesse der Institute sollte vor allen Dingen sachorientiert und risikogerecht vorgenommen werden. (s. Petita 1, 2, 4, 5, 6)
- Auf die Anordnung eines zusätzlichen Überwachungsprozesses zur Risikokultur sollte verzichtet werden. (s. Petitum 3)
- Die Neueinführung eines Verfahrens sowie der Dokumentation des Vertrautmachens aller Mitarbeitenden mit den Werten und Risikoerwartungen des Instituts schießt über das Ziel hinaus. (s. Petitum 8)
- Es sollte geklärt werden, dass es für das Entgegenwirken gegen nicht marktgerechte Bedingungen von Handelsgeschäften nicht erforderlich ist, die Geschäftsabschlüsse in Echtzeit zu überwachen. (s. Petitum 10)
- Es sollte von der Vorgabe Abstand genommen werden, eine ausreichende Präsenz von Händlern in den Geschäftsräumen zur Voraussetzung der Durchführung von Handelsgeschäften an häuslichen Arbeitsplätzen zu machen. (s. Petitum 11)

Wir würden uns freuen, wenn sich unsere Vorschläge bei Ihrer weiteren Arbeit an dem Entwurf als nützlich erweisen. Für Rückfragen und den weiteren Austausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

- Anlage

Anmerkungen und Vorschläge zum Entwurf der Neufassung des Rundschreibens 10/2021 (BA) – Mindestanforderung an das Risikomanagement (MaRisk)

Petitum 1:

In den Erläuterungen zu AT 2.2 Tz. 1 des Entwurfs der MaRisk („E-MaRisk“) sollte wie folgt formuliert werden:

„[...] Bei der Beurteilung der Auswirkungen von ESG-Risiken sind verschiedene plausible, aus wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeleitete, Szenarien zugrunde zu legen und ein angemessen langer Zeitraum zu wählen. **Welcher Zeitraum angemessen ist, bemisst sich unter anderem daran, inwieweit aufgrund hinreichenden Faktenwissens eine plausibel belegbare Prognose möglich ist.**[...]

Begründung:

Wir begrüßen, dass der vorgeschlagene Wortlaut der Erläuterungen zu AT 2.2 Tz. 1 E-MaRisk klarstellt, dass es sich bei den häufig sogenannten ESG-Risiken unter dem Blickwinkel des Risikomanagements nicht etwa um eine neue Risikoart handelt, sondern um Risikotreiber, die sich auf die Höhe der schon bekannten und in vielen Geschäftsmodellen wesentlichen Risiken auswirken (nämlich Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken). Diese Weichenstellung ist sachlich richtig und deshalb als Basis der Regulierung in den MaRisk empfehlenswert.

Unseres Erachtens fehlt jedoch eine hinreichende Hilfestellung, welcher Zeitraum für Szenarien für ESG-Risiken angemessen sein kann. Dabei muss auch die Tatsache berücksichtigt werden, dass die Zukunft nur begrenzt voraussehbar ist, selbst wenn grundlegende wissenschaftliche Zusammenhänge der Klimaerwärmung verstanden sind. Denn wie sich der Klimawandel wirtschaftlich auf die Risikosituation der Institute auswirkt, hängt zu einem großen Teil von schlecht prognostizierbaren politischen Entscheidungen ab. Um zu vermeiden, dass eine übermäßig langfristige Prognose nur noch auf Basis von Narrativen vorgenommen wird, und deshalb die tatsächlich Risikosituation falsch einschätzt, regen wir daher an, umfassender auf vorhandenes Faktenwissen und plausibel belegbare Prognosen abzustellen und die Betrachtungsdauer von Szenarien dadurch sinnvoll zu begrenzen.

Petitum 2:

In den Erläuterungen zu AT 2.2 Tz. 1 E-MaRisk sollte folgender Satz angefügt werden:

„Die Anforderung einer angemessenen und expliziten Einbeziehung bzw. Berücksichtigung von ESG-Risiken in einen Prozess oder ein Verfahren nach diesem Rundschreiben ist erfüllt, wenn ESG-Risiken soweit sinnvoll und möglich einbezogen werden.“

Begründung:

In den Entwurf der MaRisk wurde an vielen verschiedenen Stellen die Anforderung eingefügt, in Prozessen und/oder Verfahren ESG-Risiken „angemessen und explizit“ bzw. „explizit“ einzubeziehen bzw. zu berücksichtigen:

- AT 4.1., Tz. 1
- AT 4.2, Tz. 2 und Satz 4 im Erläuterungsteil dazu
- AT 4.3.2, Tz. 1 und Abschnitt „Berücksichtigung von ESG-Risiken“ im Erläuterungsteil dazu
- AT 4.5, Tz. 5

Unklar bleibt jedoch, wie damit umzugehen ist. Denn die Anforderung der expliziten Einbeziehung von ESG-Risiken scheint den Grundsatz der Proportionalität nicht zu berücksichtigen. Unseres Erachtens ist dieser jedoch nicht außer Acht zu lassen. Daher bietet sich eine einleitende Klarstellung „vor der Klammer“ an, dass an diesen Stellen, wie sonst auch, aus der Proportionalität folgt, dass auch ESG-Risiken soweit sinnvoll und möglich in die entsprechenden Prozesse und Verfahren einbezogen werden.

Anderenfalls blieben auch die berechtigten Interessen kleiner und mittlerer Institute auf der Strecke, bei denen ESG-Risiken minimale Auswirkungen haben und die nicht dazu verpflichtet werden sollten, für deren Management betriebswirtschaftlich nicht mehr sinnvollen Ressourceneinsatz zu betreiben.

Petitem 3:

Auf die Anordnung einer Überwachung der Risikokultur nach AT 3 Tz. 1 E-MaRisk und den entsprechenden Erläuterungen hierzu sollte verzichtet werden.

Begründung:

Die Institute führen bereits heute umfassende und umfangreiche Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung der Vorgaben zu Risikoappetit und Risikolage, also der Vorgaben der Geschäftsleitung im Risikobereich, auf allen Ebenen des Instituts durch. Dazu stehen alle bereits gesetzlich und in den MaRisk niedergelegten Kontroll- und Überwachungspflichten und -methodiken des IKS zur Verfügung.

Eine zusätzliche Überwachung „der Risikokultur“ ist deshalb überflüssig. Als die Passagen zur Risikokultur auf europäischer Ebene vorgeprägt und deshalb in die MaRisk übernommen wurden, war einhellige Ansicht der Aufsicht und der Institute sowie deren Verbände und auch im Fachgremium MaRisk, dass Vorschriften zu einer Risikokultur vor allem in denjenigen Jurisdiktionen der EU sinnvoll sind, die über kein derart ausgefeiltes System an verschriftlichten gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften verfügen. Mit anderen Worten ist die Risikokultur der Institute in Deutschland bereits durch die gesetzlichen Anforderungen, und deren aufsichtliche Präzisierung und Erwartungshaltung, festgelegt. Daher wurde die Passage zur Risikokultur zwar in

die MaRisk aufgenommen, doch es bestand ein Konsens, dass es sich um einen bloßen Formalismus handelt, der für das Risikomanagement keine, oder allenfalls minimale, Bedeutung neben schon existierenden Regelungen hat.

Wir sehen keinen Anlass, nun diesen Ansatz aufzugeben. Es gibt nach wie vor kein praktisches Bedürfnis, Überwachungsverfahren an die Risikokultur zu knüpfen, da die entsprechenden Vorgaben an die Mitarbeiter durch bereits existierende Überwachungsprozesse abgedeckt sind.

Petition 4:

Im Erläuterungsteil zu AT 4.1 Tz. 2 E-MaRisk sollte wie folgt formuliert werden:

„Den Auswirkungen der durch Klimawandel und der Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft entstehenden Risiken (~~durch z.B. soziale Folgen~~) ist, **soweit durch Fakten plausibel belegbar**, im Rahmen einer zukunftsgerichteten Betrachtung sowohl in der normativen als auch in der ökonomischen Perspektive Rechnung zu tragen. **Dabei sind vorhandene Datenhistorien eine wichtige Erkenntnisquelle**. Ein Abstellen auf vorhandene Datenhistorien **allein** ist **aber** nicht ausreichend.“

Begründung:

1. Berücksichtigung von sozialen Folgen

Das Abstellen auf Auswirkungen von sozialen Folgen für Zwecke der Risikotragfähigkeitsbetrachtung ist potentiell leider irreführend.

Zum einen können soziale Folgen im Risikomanagement von Instituten nur dann sachgerecht eine Rolle spielen, wenn sie sich tatsächlich auf die Risikolage einer hinreichend großen Zahl von Kreditnehmern und/oder Risikopositionen auswirken. Aktuell gibt es aber, obwohl der Klimawandel und seine politische Behandlung schon einige Zeit andauern, keine praktischen Hinweise oder Belege dafür. Es handelt sich um eine nicht belegbare und zeitlich nicht eingrenzbar Vermutung, dass sich zukünftig soziale Folgen größeren oder gar katastrophalen Maßstabs ergeben könnten, die überwiegend kausal auf Klimawandel oder Transitionsvorgänge zurückzuführen sein werden.

Dabei impliziert das Abstellen auf soziale Folgen der Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft, dass die Politik hierbei größeren Bevölkerungsschichten materielle soziale Folgen zumuten wird, ohne Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Eine solche Vorstellung ist unrealistisch. In einer Demokratie mit garantierten Grundrechten ist es kaum denkbar, dass sich politische Mehrheiten dafür finden, die Verarmung von maßgeblichen Bevölkerungsteilen absichtlich herbeizuführen. Daher ist es nicht sachgerecht, in der Risikotragfähigkeitsermittlung von Instituten auf eine solche äußerst unwahrscheinliche Entwicklung abzustellen. Die Meinung, dass die gesamte (Welt-)Bevölkerung einen Teil ihres Wohlstands abgeben werden wird (bzw. dies herbeigeführt werden muss), um das 1,5°C-Ziel zu erreichen, ist eine politische Mindermeinung.

Wie sich die Dinge voraussichtlich viel eher entwickeln, zeigt sich an der aktuellen Energiekrise: Um soziale Folgen zu vermeiden, wird bei Wegfall eines fossilen Energieträgers (Gas) aktiv Ersatz durch andere, sogar stärker CO₂ emittierende fossile Energieträger (NLG, Kohle, Erdöl) und flankierende soziale Maßnahmen (Preisbremse) herbeigeführt, selbst von den Teilen der Politik, die am überzeugtesten sind, dass eine Transition der Wirtschaft zu mehr Nachhaltigkeit herbeigeführt werden muss.

Infolgedessen sind soziale Folgen und deren Ausmaß zum größten Teil Spekulation bzw. Teil einer Dystopie. Beides halten wir als Basis für das Risikomanagement in der realen Situation von Instituten für nicht geeignet.

2. Datenhistorien

Es muss unbedingt vermieden werden, die Risikotragfähigkeitsrechnung von Instituten von jeglicher Faktenbasis loszulösen. Denn damit würde man Fehlsteuerungen Vorschub leisten. Daher müssen Datenhistorien, sobald und soweit sie greifbar sind, eine maßgebliche Rolle bei der Betrachtung des Einflusses von ESG-Risiken auf die Risikotragfähigkeit eines Instituts spielen.

Die bisherige Formulierung des Entwurfs legt dagegen nahe, dass Datenhistorien zu Folgen von ESG-Risikotreibern dauerhaft und gezielt außer Acht gelassen und zumindest teilweise durch eine theoretische, von der Faktenbasis losgelöste Betrachtung ersetzt werden sollen. Die Gefahr besteht, dass durch diese Weichenstellung nicht mehr die Risikolage, sondern ein Narrativ das Risikomanagement maßgeblich bestimmt und zur Steuerung von Kreditflüssen gebraucht wird. Das kann nicht richtig sein. Vielmehr muss, sobald die entsprechenden Datenhistorien im Laufe der kommenden Jahre generiert werden können, wieder eine fakten- und datenbasierte Betrachtungsweise dominieren und die auf Vermutungen basierende szenarienbasierte Schätzung an Bedeutung verlieren.

Sobald entsprechende Datenhistorien generiert sind, wäre die zusätzliche Betrachtung von hypothetischen Szenarien sogar weitgehend überflüssig. Denn gerade weil sowohl der Klimawandel als auch die Transition der Wirtschaft gleitende Prozesse sind, werden in einigen Jahren entsprechende Risikodatenhistorien den Einfluss von ESG-Risiken auf Exposures treffender voraussagen als es mit theoretischen Szenarien möglich wäre.

Petition 5:

In AT 4.2 Tz. 2 Satz 2 E-MaRisk sollte wie folgt formuliert werden:

„Die Risikostrategie hat, ggf. unterteilt in Teilstrategien für die wesentlichen Risiken unter **angemessener und** expliziter Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken, die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele zu umfassen.“

In den Erläuterungen zu dieser Textziffer, letzter Satz, bietet sich entsprechend folgende Formulierung an:

„Basierend auf geeigneten Risikoindikatoren sind bei der Festlegung des Risikoappetits ebenfalls die Auswirkungen von ESG-Risiken **angemessen und** explizit zu berücksichtigen.“

Begründung:

Wir gehen nicht davon aus, dass es tatsächlich beabsichtigt ist, den Gesichtspunkt der risikobezogenen Angemessenheit bei der Berücksichtigung von ESG-Risiken in der Risikostrategie außer Acht zu lassen und bitten daher um eine entsprechende Überprüfung des Wortlauts des Entwurfs.

Petition 6:

In den Erläuterungen zu AT 4.3.3 Tz. 1 E-MaRisk sollte unter der Überschrift „Berücksichtigung von ESG-Risiken“ wie folgt formuliert werden:

„[...] Die Auswirkungen von ESG-Risiken sind über einen angemessen langen, über den regulären Risikobetrachtungshorizont hinausgehenden Zeitraum abzubilden, **soweit hierzu Erfahrungswissen realistisch fortgeschrieben oder Prognosen unter Annahme faktisch nachweisbarer Kausalitäten angestellt werden können.** [...]“

Begründung:

Zwar wird der wissenschaftliche nachgewiesene Klimawandel in einem recht gut prognostizierbaren Band an möglichen Szenarien stattfinden und sich in bestimmaren Ereignisketten abspielen. Dennoch sind seine Effekte schwierig bestimmbar, je weiter die Betrachtung in die Zukunft geht, zumal ein großer Teil dieser Effekte sich auf die wirtschaftliche Situation von Risikopositionen nur durch jeweilige politische Einflussnahme modifiziert auswirkt. Insofern hat hier wie sonst auch die Erkenntnis zu gelten, dass Prognosen der Zukunft immer sehr schwierig sind.

Insofern sollte die Bestimmung eines „angemessen langen Zeitraums“ konkretisiert werden. Es kann nicht darum gehen, bestimmte Entwicklungen einfach linear ins Unendliche fortzuschreiben. Realistischerweise ist es den Instituten nicht möglich, valide Annahmen für Zeiträume zu treffen, die – je nach Art des betrachteten ESG-Risikotreibers – drei bis fünf, bei Effekten des Klimawandels selbst möglicherweise bis zu zehn, Jahre überschreiten. Hierbei kann es in den kommenden Jahren auch noch eine Lernkurve geben, daher sollte man in den MaRisk keine festen Zeiträume vorgeben. In Ermangelung von belegbaren Kausalketten darf aber jedenfalls nicht der Fehler gemacht werden, in das Fortschreiben von Narrativen auszuweichen, auch wenn sie zurzeit noch so plausibel erscheinen mögen. Daher empfehlen wir, den Wortlaut anzupassen, um den Realitätsbezug von verlangten Betrachtungshorizonten sicherzustellen.

Petition 7:

In AT 4.3.5 Tz. 2 E-MaRisk sollte Satz 3 wie folgt formuliert werden:

„[...] Die Angemessenheit und Eignung sind vor dem Einsatz eines Modells zu bewerten und regelmäßig in einem angemessenen Turnus zu überprüfen. [...]“

Begründung:

Die neuen Anforderungen an die Überprüfung von Modellen können, wenn sich eine schablonenhafte Auslegung des Entwurfswortlauts, insbesondere des Wortes „regelmäßig“ durchsetzt, über das Ziel hinausschießen. Die Beurteilung, was Regelmäßigkeit heißt, muss dem Wortsinne nach nämlich nicht auf die Angemessenheit des notwendigen Einsatzes von Ressourcen im Verhältnis zu der Bedeutung und Komplexität des betreffenden Modells Rücksicht nehmen. Das könnte zu dem Grundsatz der Proportionalität nicht gerecht werdenden Auslegungsergebnissen führen.

Daher würde wir darum bitten, bei der Anforderung an den Prüfungsturnus einen Beurteilungs- und Begründungsspielraum einzuräumen, um darauf Rücksicht zu nehmen, dass Ressourcen risikogerecht eingesetzt werden.

Petition 8:

Die folgende Ergänzung des Wortlauts in AT 7.1 Tz. 2 Satz 1 E-MaRisk sollte wieder entfernt werden wie folgt:

„Die Mitarbeiter sowie deren Vertreter müssen abhängig von ihren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, ~~sowie mit den Werten und Risikoerwartungen des Instituts vertraut sein.~~“

Begründung:

Der Entwurfstext beschreibt an dieser Stelle eine scheinbare Selbstverständlichkeit, doch der Schein trügt ganz erheblich.

Gegen die Aufnahme der Passage würde nichts sprechen, wenn dadurch nichts wesentlich Neues auf die Institute zukäme. Es besteht aber die Gefahr, dass man außer Acht lässt, dass jeder neue Satz der MaRisk entsprechende Dokumentations- und Prüfungspflichten nach sich zieht. Daher verursacht auch die Aufnahme von scheinbaren Selbstverständlichkeiten in die MaRisk entsprechenden Umsetzungs- und laufenden Aufwand.

Die Kontrollfrage des Abschlussprüfers zu dieser Passage würde lauten: Kann das Institut belegen, dass alle Mitarbeiter (vom Geschäftsführer bis zur Reinigungskraft) mit den Werten und Risikoerwartungen des Instituts vertraut gemacht wurden?

Die Umsetzung ist operativ nicht trivial. Wenn erfordert wird, alle Mitarbeiter – unabhängig von deren Aufgabe – mit Werten und vor allem Risikoerwartungen „vertraut“ zu machen, dann muss man auch dem Empfängerhorizont gemäß kommunizieren. Es genügt also nicht, ein Dokument aufzusetzen, dass die Werte und die Risikoerwartungen zusammenfasst, dies zum Lesen zu geben und den Empfang zu dokumentieren. Vielmehr muss man insbesondere Risikoerwartungen unterschiedlich kommunizieren, je nachdem, ob man sie einem Beschäftigten im Risikocontrolling, in der Compliance, im Schalterraum, in der Ausbildung oder im Empfangssekretariat versucht zu vermitteln. Die oben zur Streichung empfohlene Passage verursacht daher vermutlich enormen Aufwand bei der Umsetzung.

Gleichzeitig ist der inkrementelle Nutzen, der sich aus dieser zusätzlichen Anforderung ergibt, äußerst gering. Sie wird die Risikosituation der Institute in keiner Weise fühlbar beeinflussen. Daher stehen Aufwand und Nutzen dieser neuen Anforderung leider außer Verhältnis und wir würden darum bitten, sie nicht in den finalen Text aufzunehmen.

Petition 9:

In BTO 1.2 Tz. 9 Satz 1 E-MaRisk sollte wie folgt formuliert werden:

„Die Konditionsgestaltung soll sowohl den Risikoappetit, die Geschäftsstrategie sowie die ~~Art~~ **Risiken** der Darlehen und Kreditnehmer berücksichtigen und alle relevanten Kosten abwägen.“

Begründung:

Der bisherige Entwurfstext lässt Spielraum, um sachfremde Faktoren in die Bepreisung von Krediten einfließen zu lassen. Denn die Art der Kreditnehmer ist keine risikorelevante Kategorie. Sie führt dazu, dass Institute nach Arten von Kreditnehmern unterscheiden können, denen gegenüber sie, auf welche Weise auch immer, Wohlwollen aufgebaut haben. Wir vermuten, dabei handelt es sich um eine unbeabsichtigte Nebenfolge des vorgeschlagenen Wortlauts.

Denn die Aufsicht und die Institute haben bisher erheblichen Aufwand in der Gestaltung von Prozessen und Verfahren betrieben, um die Konditionengestaltung aufgrund von sachfremd begründeten Kriterien zu verhindern und die Konditionengestaltung auf Basis von Risiko und Kosten zu erreichen. Daher schlagen wir die o.g. Modifizierung des Entwurfstext vor.

Petition 10:

BTO 2.2.1 Tz. 2 Satz 1 E-MaRisk sollte wie folgt formuliert werden:

„Handelsgeschäften zu nicht marktgerechten Bedingungen sind grundsätzlich unzulässig **soll mit geeigneten Mitteln entgegengewirkt werden.**“

In die Erläuterungen zu dieser Textziffer sollte folgender Satz aufgenommen werden:

„Um nicht marktgerechten Bedingungen von Handelsgeschäften entgegenzuwirken, ist es nicht erforderlich, die Bedingungen von Handelsgeschäften in Echtzeit zu überwachen, wenn andere geeignete Vorkehrungen zur Erkennung und Vermeidung nicht marktgerechter Geschäftsabschlüsse getroffen werden.“

Begründung:

BTO 2.2.1 Tz. 2 MaRisk verlangt von den Instituten eine Kontrolle der Marktgerechtigkeit von Handelsgeschäften und regelt, dass nicht marktgerechte Ausführungen grundsätzlich unzulässig sind. Eine solche Vorschrift ist im internationalen Vergleich ungewöhnlich. Dennoch besteht die herrschende Meinung in der deutschen Prüfungspraxis bisher darauf, dass Institute aufgrund dieser Vorschrift Systeme zur Realtime-Kontrolle von Geschäften zu betreiben haben. Diese Systeme haben jedoch sehr große methodische Probleme und Widersprüche, zu denen wir gleich detailliert ausführen werden.

Lassen Sie uns jedoch noch vorausschicken, dass eine solche Realtime-Kontrolle, wie in Deutschland Mindeststandard ist, international nicht gefordert wird. Es handelt sich um eine äußerst ungewöhnliche Vorgabe im internationalen Vergleich. Sie ist aber unseres Erachtens nicht auf besondere Erkenntnisse der deutschen Aufsicht zurückzuführen, sondern im Gegenteil, sie wird international mit Verwunderung zur Kenntnis genommen und als nicht übernehmenswert angesehen.

Die Gründe hierfür sind gleichzeitig die Begründung für unseren Vorschlag und können wie folgt zusammengefasst werden:

- Traditionell wird die Marktgerechtigkeitskontrolle in Deutschland in Form eines kombinierten mark-to-market- und mark-to-model-Ansatzes in Echtzeit durchgeführt. Dies ist auf Ebene der Modelle und ihrer IT-mäßigen Abbildung aufwändig und verursacht hohe Kosten. Diese wären nur zu rechtfertigen, wenn sich durch Marktgerechtigkeitskontrollen in diesem Sinn nutzbringende Steuerungsimpulse für das Risikomanagement ergeben würden. Das ist jedoch nicht der Fall:
- Der Prozess der Marktgerechtigkeitskontrolle wird in Echtzeit oder nahe Echtzeit ausgeführt. Durch den kombinierten mark-to-market- und mark-to-model-Ansatz werden stetig und für jedes Instrument Preisbänder definiert, innerhalb deren ein Geschäft marktgerecht wäre. Dies wird jedoch keineswegs, wie es eigentlich naheliegen würde, in fortlaufende Steuerungsimpulse umgesetzt. Denn dafür müsste man den Händlern die Preisbänder zur Orientierung vor den Geschäftsabschlüssen an die Hand geben. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass über die zulässige Preisspanne informierte Händler fortlaufend versuchen, diese Preisbänder auszunutzen, also die Geschäfte nahe den Rändern zu bepreisen. Das ist eher schädlich für die zutreffende Preisfindung. Daher ist es inzwischen nach unserer Wahrnehmung ganz herrschende Meinung der Wirtschaftsprüfer und der Institute, dass die MaRisk zwar eine (aufwändige und kostenintensive) Realtime-Methodik verlangen, diese aber für Zwecke des Risikomanagements gerade nicht realtime benutzt werden kann, sondern nur *ex post*. Damit wird die Methodik *ad absurdum* geführt.

- Mit anderen Worten können und sollen keine Steuerungsimpulse für das Risikomanagement aus der Echtzeit-Kontrolle der Marktgerechtigkeit abgeleitet werden, weil diese Steuerungsimpulse ungeeignet wären. Damit entfällt der wesentliche Sinn des zusätzlichen Aufwands einer Kontrolle in Echtzeit, weil sie für das Risikomanagement nicht in Echtzeit genutzt werden darf.
- Infolgedessen ist der Kernsatz und Ausgangspunkt von BTO 2.2.1. Tz. 2, nämlich die Aussage, dass „Handelsgeschäfte zu nicht marktgerechten Bedingungen grundsätzlich unzulässig“ sind, nicht mehr zutreffend. Denn wenn das so richtig wäre, müsste ein Institut die unzulässige Ausführung *ex ante* verhindern, um sich rechtskonform zu verhalten. Dafür gäbe es aber keine andere Möglichkeit, als den beteiligten Händlern vor Vertragsschluss die preislichen Grenzen bekannt zu machen. Die vorherrschende Praxis, s. oben, verwirft diese Möglichkeit jedoch, weil sie kontraproduktiv ist und zu schlechterer Preisqualität führt.
- Die fortlaufende Marktgerechtigkeitskontrolle mit Preisbändern nach BTO 2.2.1. Tz. 2 MaRisk spielt auch keine Rolle mehr in der Verhinderung und Bekämpfung von missbräuchlichem Handeln von Händlern (sog. Rogue Trading). Denn hierzu wäre die unmittelbare Einflussnahme auf die Händler erforderlich, die jedoch (s. oben) nicht erwünscht ist.
- International üblich und effizient sind dagegen Systeme und Prozesse zum Beispiel auf der Basis von Kontrollen der „Day 1-P&L“ von Geschäften. Solche Systeme zeigen *ex post*, aber sehr zeitnah, zuverlässig auf, ob bei einem Geschäftsabschluss Auffälligkeiten in Form von Ausreißern von marktgerechter Preisgestaltung aufgetreten sind. Auf diese kann dann, ebenso zeitnah, reagiert werden.

Angesichts der vorherrschenden und scheinbar durch alle diese Widersprüche und Unzulänglichkeiten der Echtzeit-Marktgerechtigkeitskontrollen nicht erschütterbaren herrschenden Meinung in der Prüfungspraxis hielten wir es daher für wünschenswert und dem internationalen Renommée der deutschen Aufsicht und des Finanzplatzes zuträglich, wenn die MaRisk explizit für international übliche und besser geeignete Verfahren zur Marktgerechtigkeitskontrolle, insbesondere Kontrollen auf Basis des Monitorings der sog. „Day 1-P&L“, geöffnet werden würden.

Petitum 11:

Folgende Passage in BTO 2.2.1 Tz. 3 E-MaRisk, sowie der entsprechende Erläuterungsteil dazu, sollten gestrichen werden:

~~„Auch soweit das Handelsgeschäft teilweise an häuslichen Arbeitsplätzen vorgenommen wird, ist stets eine ausreichende Präsenz anderer Händler in den Geschäftsräumen zu gewährleisten.“~~

Begründung:

Die Einschränkung der Durchführung des Handelsgeschäfts an häuslichen Arbeitsplätzen durch Vorgabe einer hohen Mindestpräsenz in den Geschäftsräumen ist nicht zeitgemäß.

Sie ist außerdem sachlich nicht gerechtfertigt. Denn es ist unter Risikogesichtspunkten kein Unterschied, ob die Aufgaben eines häuslichen Arbeitsplatzes bei auftretenden Beeinträchtigungen in die Geschäftsräume oder an einen anderen häuslichen Arbeitsplatz verlegt werden können.

Infolgedessen ist die ständige Präsenz in den Geschäftsräumen nicht erforderlich. Die Sicherstellung der Einsatzfähigkeit einer ausreichenden Zahl von geeigneten häuslichen Arbeitsplätzen unter Gewährleistung von Vertretungsregeln und -verfahren reicht aus, um einen lückenlosen Betrieb sicherzustellen.